

ESTICA

A-10013

(No 87.)

B e f e h l
Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Ruessen
u. s. w. u. s. w. u. s. w.
a u s
der Livländischen Gouvernements = Regierung
z u r
allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

No. 4004.

Der, bei dem Ukas aus dem 1sten Departement eines Dirigirenden Senats vom 7. Juli d. J. hieher eröffnete, an Denselben mit höchst eigenhändiger Unterschrift **Seiner Kaiserlichen Majestät**, unter Anfüge der Allerhöchst bestätigten, neuen Wechsel = Ordnung, am 25 Juni d. J. erlassene Befehl — wird sammt der Wechsel = Ordnung von der Livl. Gouvernements = Regierung desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung in vorkommenden Fällen — bekannt gemacht.

Riga = Schloß, den 19. Septbr. 1832.

G. v. F ö l k e r s a h m,
Civil = Gouverneur.

K. v. Freymann,
Regierungs = Rath.

Baron Wrangell,
Regierungs = Rath.

Gr. Magawly,
Regierungs = Rath.

ESTICA
A-10013

Sekretair Hehn.

Translat.

B e f e h l

an den Dirigirenden Senat.



8176

i 1087215

Seit der Zeit der Emanirung der Wechselordnung vom Jahre 1729 hat sich, wegen der im Handel hervorgegangenen Veränderungen, die Anwendung derselben auf Rechtsfachen, der Erfahrung nach, hinsichtlich der Form der Wechselbeitreibungen als schlaff, hinsichtlich der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten aber in vielen Fällen als unzulänglich und schwierig, erwiesen.

In Betracht ziehend, daß das Wechselrecht eine, der im Handel wirkenden Hauptkräfte ausmacht, und daß deren gute Verfassung und Erfolg unzertrennbar mit der Festigkeit dieses Rechts vereinigt sind, haben Wir für nöthig erkannt, einer besondern, aus Beamten und achtungswerthen Personen des Handelsstandes gebildeten Komitee aufzutragen: erstens, alle frühern Wechselgesetze zu durchsehen und einen, dem jetzigen Zustande des Handels und dessen Bedürfnissen angemessenen Entwurf einer Wechsel-Ordnung anzufertigen; zweitens, nach diesem Entwurf die Meinungen der Handelsstände, vermittelt zu diesem Behufe in St. Petersburg, Moskau, Riga und Odessa niedergesetzter örtlicher Komitee's, einzuziehen und hierauf, nach Erwägung dieser Meinungen, ihrem Ganzen nach, und nach Auswahl dessen, was man in ihnen mit den allgemeinen Staatsinteressen übereinstimmend findet, die allendliche Darstellung des Gesetzes dem Reichsrathe zur Erwägung vorzustellen.

Das auf solche Weise abgefaßte Projekt der Wechselordnung ist bei dem Reichsrathe bepruft und, nach gehöriger Emendation, Uns zur Bestätigung vorgestellt worden.

Die in demselben angenommenen Prinzipien den allgemeinen Staats-Interessen und Unseren Absichten zum Besten des Handels angemessen findend und, nachdem Wir in Folge dessen dasselbe bestätigt, befehlen Wir dem Dirigirenden Senat, diese Wechselordnung in gehörige Kraft und Wirksamkeit nach folgender Grundlage zu setzen:

1. Da, wo Kommerzgerichte werden niedergesetzt werden, wird die

Schlichtung der Streitsachen laut Wechseln ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen; da aber, wo selbige nicht vorhanden, werden Streitsachen dieser Art bei den Magisträten und Rathhäusern ventilirt und, nach Grundlage vorliegender Wechselordnung, geschlichtet.

2. Alle Festsetzungen dieser Wechselordnung, welche als Einschärfung und Erläuterung früherer Bestimmungen dienen, haben ihre Kraft und Wirksamkeit in allen Wechselfachen; diejenigen derselben dagegen, durch welche frühere Festsetzungen aufgehoben oder ergänzt werden, sind, ohne auf die vergangene Zeit zurückzugehen, nur auf solche Wechsel anzuwenden, welche nach Emanirung dieser Wechselordnung ausgestellt werden. Hierbei versteht es sich von selbst, daß alle Verordnungen in Ansehung der Leihbriefe, so wie auch der Form für die Beitreibung derselben, in ihrer Kraft verbleiben.

3. Zur schleunigen und förderbaren Verhandlung der Wechsel-Beitreibungssachen, welche in einer großen Menge bei den Polizeiverwaltungen beider Residenzen zusammenfließen, ist bei diesen Instanzen eine besondere Abtheilung zu errichten.

4. Diese Abtheilung ist aus einem Präfam und dessen Gehülfen, so wie auch aus zwei Gliedern der Stadtgemeinde, von denen Einer aus den Kaufleuten, der Andere aber aus den Bürgern, gleich den anderen, bei der Polizeiverwaltung sitzenden Gliedern, gewählt wird, mit der nöthigen Anzahl Kanzlei-Beamteten zu bilden.

5. An diese Abtheilung müssen ausschließlich gelangen: 1) alle Beitreibungssachen laut Wechseln und Handels-Schuldverschreibungen, sowohl über bedeutende als auch unbedeutende Summen; 2) alle Requisitionen des Kommerzgerichts.

6. Der Unterhalt dieser Abtheilung nach einem Etat, welcher bei dem Ministerio der inneren Angelegenheiten anzufertigen, ist aus den Mitteln der Stadtgemeinde zu verabsolgen und außerdem hat diese Abtheilung, nach Maafgabe der förderbaren Geschäftsverhandlung, jährliche Belohnungen aus den Pöngeldern, nach einer Vertheilung von Seiten des Kommerzgerichts, zu genießen.

Ein Dirigirender Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dieses die gehörigen Anordnungen zu treffen.

Das Original haben Seine Kaiserliche Majestät Höchstseignädig unterschrieben.

N I K O L A I.

Peterhof, den 25. Juni 1832.

Uebersetzt: Regierungs-Translateur Chr. Bauer.

Translat.

Auf dem Original haben Seine Kaiserliche Majestät Höchstseign-
händig geschrieben: „Dem sey also.“

Peterhof, den 25. Juni 1832.

Wechsel = Ordnung.

Erste Abtheilung.

Von den Wechseln im Allgemeinen.

Erstes Hauptstück.

Von der Abfassung, Rechtsgültigkeit und dem Ver-
triebe der Wechsel.

I. Von der Abfassung der Wechsel.

§ 1.

Der Wechsel wird von dem Aussteller entweder auf sich selbst oder auf einen anderen Zahler gegeben. Der erste heißt ein eigener (trocke-
ner), der zweite ein trassirter Wechsel.

§ 2.

Die wesentlichen Erfordernisse des einen oder des anderen Wechsels
sind:

1. Angabe des Orts;
2. Angabe des Tages, Monates und Jahres;
3. Zahlungs-Termin;
4. Betrag des Geldes und die Münzsorte;
5. Wem oder auf wessen Ordre die Zahlung geleistet werden muß,
mit Angabe des Tauf- und Familien-Namens oder der Handels-Firma.
Diese Person kann auch der Aussteller selbst seyn.
6. Die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers mit seinem Tauf-
und Familien-Namen, oder die Unterschrift des Handlungshauses, oder
auch die Unterschrift einer, durch eine besondere Vollmacht hierzu ermäch-
tigten Person.

7. Angabe dessen, daß diese Schuldverschreibung ein Wechsel.
8. Angabe dessen im Wechsel, daß der Aussteller das Geld oder die Valuta, d. h. den Gegenstand der Schuld, worin er auch begriffen seyn möge, empfangen.
9. Das von der Regierung verordnete Stempelpapier.

§ 3.

Besondere wesentliche Erfordernisse eines trassirten Wechsels sind, außer den oben angegebenen:

1. Die Angabe des Namens oder der Firma des Trassaten, d. h. desjenigen, der die Zahlung laut dem Wechsel leisten muß.
2. Der Wohnort desselben, oder der Ort, wo die Zahlung geleistet werden muß.
3. Sowohl im Texte, als auch unten auf dem Wechsel, die Angabe dessen, ob es ein Solowechsel, oder die Prima, Secunda, Tertia u. s. w. eines und desselben Wechsels, oder auch eine Kopie von demselben ist.
4. Der bedungene Wechselkurs, wenn der Wechsel nicht direkt auf ausländische Münze gestellt worden.

§ 4.

Ein Wechsel, in welchem eins oder mehrere der oben angegebenen Erfordernisse ausgelassen worden, verliert zwar nicht die Kraft eines Schuld-Dokuments, tritt jedoch im Falle eines Streites nicht eher, als nach Beprüfung und Entscheidung von Seiten des Kommerzgerichts, in die Gültigkeit des Wechselrechts.

§ 5.

Außer den oben angegebenen wesentlichen Erfordernissen wird bei der Abfassung eines Wechsels wahrgenommen: 1) daß die Summe in einem eigenen und trassirten Wechsel zweifach, mit Ziffern und mit ausgeschriebenen Worten, angegeben werde; 2) daß man in einem trassirten Wechsel anzeige, ob die Zahlung auf einen Advissobrief oder ohne denselben geschehen soll. Obzwar wegen Verabsäumung dieser zwei Momente der Wechsel nicht seine Kraft verliert, so ist dennoch, zur mehreren Deutlichkeit und zur Verhütung von Zweifeln, der Remittent (Acquirent des Wechsels) berechtigt, die Angabe derselben zu fordern.

§ 6.

Durch Wechsel können sich alle diejenigen Personen verbinden, denen dieses Recht, bestehenden Gesetzen nach, zugestanden worden.

Ehefrauen und von ihren Aeltern nicht abgetheilte Jungfrauen können, wenngleich sie auch mündig sind, und zwar die Ersteren, ohne die Erlaubniß ihrer Männer, die Letzteren aber, ohne Erlaubniß ihrer Aeltern, keine Wechsel ausstellen und mit Rückgang auf sich übertragen, wenn sie nicht für ihre eigene Person Handel treiben.

Ueberhaupt können alle diejenigen, denen gesetzlich untersagt ist, Schuldverschreibungen auszustellen, sich auch nicht durch Wechsel verbinden.

II. Rechtsgültigkeit der Wechsel.

§ 7.

Sowohl ein eigener als auch ein trassirter Wechsel wird als in Wechsel-Rechtskraft getreten betrachtet, sobald er von dem Aussteller an den Remittenten (Acquirenten) ausgereicht worden. Das Produciren und Verschreiben im Mäflerbuche machen keine wesentlichen Erfordernisse aus, sondern hängen von der beiderseitigen Uebereinkunft des Ausstellers und Acquirenten ab.

§ 8.

Hiervon werden Wechsel ausgeschlossen, die von Nichtschriftkundigen ausgestellt werden. Die Unterschrift ihres, durch eine gesetzliche Vollmacht hierzu authorisirten Bevollmächtigten muß von einem Notarius, oder Mäfler, oder auch durch Producirung bei einer Gerichtsbehörde beglaubiget werden; als ohne welches sie als ungültig betrachtet wird.

§ 9.

Der Wechsel gelangt gewöhnlich von dem Aussteller an den Wechsel-Acquirenten zu der nämlichen Zeit, wann das Geld oder die Valuta an den Aussteller gelangt; wenn Solches, zufolge gegenseitiger, in einem Notariats-Instrumente ausgesprochener Uebereinkunft, zwischen ihnen nicht anders festgesetzt worden.

§ 10.

So lange bei trassirten Wechseln der Remittent (Acquirent) nicht alle verabredete Exemplare des Wechsels in seinen Händen hat, wird die Valuta als nicht empfangen betrachtet, wenngleich auch eins dieser Exemplare ihm ausgereicht worden.

§ 11.

Die Klage über Schäden durch verzögerte Ausreichung eines Wechsels nach Empfang des Geldes oder der Valuta, so wie auch wegen verzöger-

ter Verabfolgung des Geldes oder der Valuta nach Empfang des Wechsels, wird ohne den mindesten Aufschub bei dem Kommerzgerichte geprüft.

§ 12.

Wenn nach Beprüfung von Seiten dieses Gerichts sich in den oben bezeichneten Fällen eine absichtliche Vorenthaltung oder ein Unterschleif ergibt: alsdann wird die Sache der Kriminal-Behörde zur Beprüfung und Entscheidung übergeben; unterdessen aber die Forderung in gesetzlicher Form sichergestellt.

§ 13.

Wenn der Remittent (Acquirent) einen trassirten Wechsel erhalten, jedoch noch nicht das Geld, oder die Valuta, entrichtet und erfährt, daß der Aussteller oder der, in dem Wechsel bestimmte Trassat insolvent geworden, alsdann kann er den Wechsel zurückgeben und die Valuta behalten. In diesem Falle wird die Verschreibung als nicht zu Stande gekommen und ungültig betrachtet.

III. Absendung eines Wechsels.

Der Remittent (Acquirent) eines trassirten Wechsels kann verlangen, daß der Wechsel ihm nicht in einem, sondern in mehreren Exemplaren ausgestellt werde, als nämlich im ersten, zweiten, dritten u. s. w. Wenn der Prima-Wechsel von dem Aussteller selbst abgefertigt wird, oder bereits zur Acceptation abgefertigt worden, alsdann übergibt er dem Remittenten den Secunda- und die folgenden Wechsel mit seinem eigenhändigen Notate: an wen von ihm der Primawechsel zur Acceptation zu übersenden oder abgesandt worden; wenn aber zwischen dem Aussteller und dem Remittenten die besondere Bedingung getroffen wird, daß dieser Letztere mit der ersten Post den Primawechsel zur Acceptation absende, alsdann muß dieses besonders im Notariatsbuche notirt werden, und unterzieht sich in einem solchen Falle der Remittent bereits selbst allen Folgen und Schäden, welche aus einer verzögerten Absendung entspringen können. Ohne eine solche besondere Bedingung dagegen ist der Remittent ermächtigt, über die ihm zugefallenen Wechsel-Exemplare wie über sein Eigenthum zu disponiren, d. h. entweder sie bei sich zu behalten, oder sie nach anderen Städten, nicht aber direkte nach dem Wohnorte des Trassaten, abzusenden; jedoch mit dem Vorbehalte, daß eins dieser Exemplare, nach dem gewöhnlichen Postenlaufe, unfehlbar zum Verfalltage an dem Wohnorte des Trassaten eingehe.

IV. Cession der Wechsel.

§ 15.

Sowohl ein eigener, als auch ein trassirter Wechsel, kann einem Anderen, von diesem aber einem Dritten u. s. w. cedirt werden.

§ 16.

Die Cession geschieht mittelst einer Aufschrift auf der Rückseite des Wechsels (indossementum). Wenn die ganze Seite beschrieben ist, alsdann wird gestattet, zu diesem Behufe dem Wechsel ein besonderes Blatt ordinären Papiers von dem nämlichen Formate, wie der Wechsel selbst, so beizufügen, daß das letzte Indossement zu Ende des Wechsels auf demselben anfangt und sich auf dem zugefügten Blatte endigt.

§ 17.

Das Indossement ist entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes. Durch ein vollkommenes wird der Wechsel einem Anderen eigenthümlich, durch ein unvollkommenes aber nur das Recht auf den Empfang des Geldes übertragen. Das erste heißt Cessions-Indossement, das zweite Procura-Indossement (indossementum in procura).

§ 18.

Sowohl das eine als auch das andere Indossement müssen eigenhändig von dem Indossenten oder dessen gesetzlichem Bevollmächtigten unterschrieben seyn, ohne was sie ungültig sind.

§ 19.

In dem Cessions-Indossement wird angegeben:

1. Der Name desjenigen, welchem der Wechsel cedirt wird, oder auf dessen Ordre er bezahlt werden muß. Dieses und Jenes wird durch die Worte: statt meiner an den und den, oder statt meiner auf Ordre des und des, ausgedrückt.
2. Bekenntniß dessen, daß man die Zahlung empfangen, verrechnet oder sie in Rechnung gebracht worden, und wenn es der Indossent für nothwendig erachtet, auch die Angabe dessen, von wem man die Zahlung erhalten.
3. Ort, Tag, Monat und Jahr des Indossements.

§ 20.

Falls in dem Indossement nicht der Ort, Tag, Monat und das Jahr angegeben worden, alsdann verliert es zwar dadurch nicht seine Kraft, jedoch wird es im Falle eines Streitiges Erörterungen unterzogen.

§ 21.

Blanko-Indossements werden, sowohl bei eigenen, als auch bei transfirten Wechseln, zufolge freiwilliger Uebereinkunft der, bei einer solchen Cession theilhaftigen Personen und für deren eigene Gefahr, zugelassen.

§ 22.

Ein Wechsel kann cedirt werden und das Indossement auf demselben geschehen, nicht nur ehe er dem Trassaten (Wechselzahler) präsentirt worden, sondern auch nach der Präsentation, und sogar nach Acceptation des Wechsels durch diesen.

§ 23.

Indossements mit zurückgesetzten Datis werden, bei Gewärtigung der Ungültigkeit derselben und einer Verantwortlichkeit für ein Falsum, untersagt.

§ 24.

Derjenige, an welchen, zufolge richtiger vollkommener oder unvollkommener Indossements der Wechsel gelangte, oder derjenige, welchem er zufolge der ursprünglichen Acquisition gehört, ist der Wechselinhaber (Wechselherr, Remittent), derjenige welcher den Wechsel in Händen hat, um ihn nur zum Geldempfang vorzuweisen, ist der Präsentant oder Vorzeiger.

§ 25.

Wenn der Wechsel von dem, in ihm benannten Trassaten (Zahler) nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird: alsdann sind die Indossenten, Alle für Einen und Einer für Alle (in solidum) dem Wechselinhaber genau so, wie der Aussteller selbst, für die Zahlung verantwortlich.

§ 26.

Die Verantwortlichkeit der Indossenten in Bezug auf einen rechtmäßigen Wechselinhaber hört auch sogar alsdann nicht auf, wenn der Wechsel selbst als ungültig anerkannt werden würde.

§ 27.

Wenn auf dem Wechsel ein Indossement als falsch befunden wird: alsdann wird hierdurch nicht die Kraft und Gültigkeit der anderen richtigen Indossements aufgehoben.

§ 28.

Allein ein Indossement mit den Worten: ohne Rückgang auf mich, setzt den, dasselbe verschrieben habenden Indossenten außer aller Verantwortlichkeit für Nichtzahlung des Wechsels.

§ 29.

Wer einen Wechsel nicht eigenthümlich, sondern für fremde Rechnung, in Auftrag eines Anderen acquirirt, der ist, wenn er denselben indossirt, den nach ihm folgenden Indossenten verantwortlich; seinem Mandanten jedoch ist er nur alsdann verantwortlich, wenn er, den Wechsel für ihn acquirirend, sich dafür verbürgt, daß der Wechsel zuverlässig (del credere).

V. Präsentation des Wechsels, Acceptation desselben, oder deren Verweigerung.

§ 30.

Eigene Wechsel bedürfen keiner vorläufigen Acceptation.

§ 31.

Ein trassirter Wechsel muß binnen 24 Stunden, oder zum mindesten den anderen Tag, nach Empfang desselben an dem Wohnorte des Trassaten, demselben präsentiert werden, welches Exemplar auch eingegangen wäre. Hiervon sind nur Sonn- und Festtage, für die Ebräer aber deren Sabbathe, ausgenommen.

§ 32.

In Wechseln, welche nach Sicht oder so und so lange nach Sicht zu zahlen, kann der Aussteller die Zeit bestimmen, im Laufe welcher sie, gerechnet vom Tage ihrer Ausstellung, dem Trassaten präsentiert werden müssen. Wenn dies in dem Wechsel nicht angegeben worden, alsdann muß die Präsentation zum mindesten im Laufe von zwölf Monaten, von der Zeit der Ausstellung des Wechsels, bei Gefahr des Verlustes des Wechselrechts, geschehen; die Kraft einer Schuldverschreibung verliert ein solcher Wechsel nicht vor der landüblichen Verjährungsfrist.

§ 33.

Es ist nicht als Schuld anzurechnen, wenn ein trassirter oder eigener Wechsel, der mit der gewöhnlichen Post abgesandt worden, wegen irgend welcher, von einer Privatperson nicht abhängender und nicht vorherzusehender, außerordentlicher Begebenheiten, sich unterwegs mehr, als den längsten Lauf der gewöhnlichen Posten, aufgehalten, an den Wohnort des Trassaten nach dem Verfalltage anlangt und der Grund dieser Verzögerung dargethan wird, von Seiten des Präsentanten aber nach dem Hinschwinden der aufgestoßenen Hindernisse, keine Verabsäumung hinsichtlich der Präsentation geschehen.

§ 34.

Wenn zur Zeit der oben bezeichneten Hindernisse, jedoch vor der Verfallzeit des Wechsels, der Trassat insolvent wird, alsdann sind für die Zahlung des Wechsels der Aussteller und die Indossenten verantwortlich.

§ 35.

Wenn aber dagegen die Insolvenz des Trassaten bereits nach der Verfallzeit des Wechsels erfolgt und der Aussteller beweist, daß zur Verfallzeit der Trassat Kapitalien des Ersteren in Händen gehabt, oder ihm schuldig gewesen, alsdann werden der Aussteller und die Indossenten von der Beitreibung des Wechsels befreit, allein gleichzeitig hiermit geht die Forderung des Ausstellers an den Trassaten bis zu der, im Wechsel bezeichneten, Summe bereits auf den Wechselsigner über.

§ 36.

Die in den vorhergehenden Paragraphen festgestellten Grundsätze werden auch auf den Fall angewandt, wenn der Wechsel unterwegs verloren geht; jedoch muß in diesem Falle, auf die erste Nachricht, hierüber die gesetzliche Anzeige gemacht werden.

§ 37.

Der Trassat ist gehalten, nach Präsentation eines trassirten Wechsels, von wem er übrigens auch präsentirt werden möchte, binnen 24 Stunden zu deklariren, ob er denselben zur Zahlung acceptirt oder nicht.

§ 38.

Die Acceptation eines Wechsels wird durch die Unterschrift des Trassaten und Angabe der Worte: angenommen oder acceptirt, vollzogen.

§ 39.

Diesem Notate auf Wechseln, welche nach Sicht oder in einer so und so langen Frist nach Sicht zahlbar, muß auch die Angabe des Tages, an welchem ein solcher Wechsel acceptirt worden, zugefügt werden.

§ 40.

Die Acceptation des Wechsels kann auf der Sekunda oder Tertia, wenn selbige früher als die Prima präsentirt worden, bekannt werden.

§ 41.

Derjenige, welcher einen Wechsel acceptirt, kann in keinem Falle seine

Acceptation widerrufen, wenn anders nicht ein Falsum des Präsentanten entdeckt und auf der Stelle dargethan wird.

§ 42.

Sowohl der Aussteller als auch der Remittent (Acquirent) eines Wechsels kann, gemäß dem § 14, die Prima eines trassirten Wechsels an irgend Jemand bloß zu dem Behufe absenden, damit derselbe ihn zur Acceptation präsentire, hierauf aber denselben derjenigen Person aushändige, welche in Qualität eines Wechselinhabers ihm die Sekunda, Tertia oder das weitere Exemplar ebendesselben Wechsels vorzeigt, welches an diesen Wechselinhaber zufolge richtiger Indossaments gelangt.

Bei einer solchen Aushändigung muß Nachstehendes beobachtet werden:

1. Wenn in den Indossaments eines von dem Wechselinhaber vorgezeigten Exemplars, um die Prima zu empfangen, welche, um zur Acceptation präsentirt zu werden, abgesandt worden, sich augenfällige Unrichtigkeiten ergeben, so hat man die Prima dem Wechselinhaber nicht auszuhändigen.

2. Wenn die gedachte Prima von dem Trassaten noch nicht acceptirt worden, die Verfallzeit des Wechsels aber auch noch nicht eingetreten: alsdann muß die Prima dem Wechselinhaber nur in dem Falle ausgehändigt werden, wenn hierzu eine ausdrückliche Ordre des Remittenten vorhanden; wenn dagegen die Verfallzeit des Wechsels bereits eingetreten, alsdann muß die Prima desselben, wenngleich er auch noch nicht acceptirt wäre, dem Wechselinhaber ausgehändigt werden, wenn nur nicht eine entgegengesetzte Ordre von Seiten des Remittenten vorhanden.

§ 43.

Wenn der Aussteller oder Acquirent eines Wechsels an Jemand die Prima übersendet, um sie zur Acceptation dergestalt zu präsentiren, daß sie hierauf derjenigen Person ausgehändigt werde, welche in Qualität eines Wechselinhabers ihm eine Abschrift vom Wechsel vorzeigt, welche an ihn zufolge richtiger Indossaments gelangt, alsdann muß auf dieser Abschrift die Original-Inscription des Ausstellers oder Acquirenten und dessen eigenhändiges Notat darüber seyn: bei wem sich der Prima-Wechsel befindet, Derjenige, welcher die Prima in seinen Händen hat, muß sie dem Vorzeiger der Abschrift unter Wahrnehmung derjenigen Bestimmungen aushändigen, welche in dem vorhergehenden § angegeben, auch hierbei das oben

erwähnte Notat ausstreichen und auf der Abschrift verschreiben: ausgehändigt an den und den.

VI. Protest wegen Nichtacceptation eines Wechsels.

§ 44.

Der Wechsel muß unbedingt acceptirt oder nicht acceptirt werden. Wenn der Wechsel nicht für die ganze Summe acceptirt wird, alsdann muß für den Rest ein Protest erhoben werden. Wenn der Wechsel nicht acceptirt, imgleichen der Trassat an seinem Wohnorte nicht ausgemittelt, oder auch insolvent geworden, alsdann muß der Wechsel protestirt werden.

§ 45.

Der Protest wegen Nichtacceptation muß so zeitig geschehen, daß er, oder zum wenigsten die Benachrichtigung von demselben, wenn auch nicht mit der ersten, so doch zum mindesten mit der folgenden Post an Denjenigen, von dem der Wechsel an den Präsentanten gelangt; oder wenn der Wechsel sein Eigenthum ist, an Denjenigen, von welchem er gesonnen, den Wechsel beizutreiben, abgesandt werde.

§ 46.

Der Aussteller und jeder Indossent können für den Nothfall, außer dem Trassaten, eine andere Person bestimmen, welcher von ihnen aufgetragen worden, im Weigerungsfalle des Trassaten, den Wechsel aus Freundschaft, d. h. zu ihrer Ehre und für ihre Rechnung zu acceptiren und zu zahlen. Wenn diese Bestimmung unten auf dem Wechsel selbst von dem Aussteller oder von einem Indossenten eigenhändig verschrieben ist, alsdann ist der Wechselinhaber gehalten, sobald die Weigerung des ursprünglichen Trassaten erfolgt, den Wechsel dieser designirten Person durch den Notarius präsentiren und die Acceptation fordern zu lassen.

§ 47.

Wenn für den Nothfall nicht einer, sondern zwei und mehrere Trassaten bestimmt werden, alsdann muß der Wechselinhaber sich mit der Forderung der Acceptation an jeden derselben, nach bestimmter Reihenfolge, wenden.

§ 48.

Wenn indessen für den Nothfall keine Zahler designirt worden, oder sie die Acceptation des Wechsels verweigern, alsdann hängt es von dem Wechselinhaber ab, auch eine fremde Person zur Vermittelung zu zulassen, welche

sich aus Freundschaft oder zur Ehre des Ausstellers oder eines Indossenten erbietet, einen solchen Wechsel zu honoriren.

§ 49.

Wenn der Wechsel vom Aussteller für Rechnung einer dritten Person, was in dem Advisobriefe angegeben sein muß, ausgereicht worden, der Trassat aber nicht gewilligt sein sollte, den Wechsel für Rechnung dieser Letzteren zu acceptiren, sondern den Wechsel für Rechnung des Ausstellers selbst honorirt, alsdann wird er hierzu vorzugsweise vor allen Uebrigen zugelassen. Wenn dagegen der Trassat den Vorschlag macht, den Wechsel für Rechnung eines Indossenten zu acceptiren, alsdann wird er zur Acceptation vorzugsweise vor Anderen nur in dem Falle zugelassen, wenn kein Vermittler für Rechnung eines derjenigen Indossenten, vorhanden, welche der Reihenfolge der Indossments nach, dem Aussteller am nächsten sind.

§ 50.

Ueberhaupt wird unter vielen Vermittelern sowohl für die Acceptation, als auch für die Zahlung des Wechsels, vorzugsweise Derjenige, welcher zur Ehre des Ausstellers selbst, nach ihm aber Derjenige zugelassen, welcher zur Ehre des, der Reihenfolge der Indossments nach, dem Aussteller nächsten Indossenten acceptirt.

§ 51.

In allen obenbezeichneten Fällen ist der Vermittler gehalten, die Acceptation auf dem Wechsel zu verschreiben, auch hierbei anzuzeigen, zur Ehre wessen oder für wessen Rechnung namentlich er acceptirt.

§ 52.

Authorisirte Bevollmächtigte werden zur Uebernahme der Vermittelung für ihre Principale nicht ohne besondere Sicherheit zugelassen.

§ 53.

In allen Fällen der obenerwähnten fremden Vermittelung ist der Wechselinhaber gehalten, gegen den Trassaten, der Ordnung nach, einen Protest zu bewerkstelligen, in welchem der Notarius auch die Vermittelung selbst, unter Angaben dessen: für wen namentlich die Acceptation geschieht, anzuführen hat. Hierbei kann der Mittelsmann auch durch einen besondern Protest die, von Seiten des Trassaten geschehene Weigerung und die seinerseits erfolgte Acceptation des Wechsels beurkunden, oder statt dessen vom Notarius eine von ihm beglaubigte Abschrift von dem, abseiten des Wech-

selinhabers in Ansehung dieses Gegenstandes erhobenen Proteste ausnehmen.

§ 54.

Wenn zur See oder auf irgend eine andere Art der Wechsel an den Wohnort des, in ihm benannten Trassaten vor Ankunft der gewöhnlichen Post anlangt, alsdann ist der Präsentant, auf Verlangen des Trassaten, gehalten, die Ankunft der Post abzuwarten und kann nur alsdann protestiren, wenn der Trassat, auch nach Ankunft der Post, ihm die Acceptation des Wechsels verweigert, wenn jedoch unterdessen die Verfallzeit des Wechsels eintritt, alsdann muß der Protest auch vor Ankunft der Post geschehen.

§ 55.

Kraft des Protestes, wenn selbiger ohne Verabsäumung geschehen und zeitig abgesandt worden, erwirbt der Wechselinhaber das Recht:

1) Eines in termino protestirten Wechsels, nämlich volle Zufriedenstellung nicht nur von dem Aussteller, sondern auch nach seiner Wahl von einem jeden Indossenten genau so, als ob von Jedem ein besonderer Wechsel ausgestellt wäre, zu fordern.

2) Eines vor dem Termin protestirten Wechsels, nämlich Sicherheit für die Zahlung desselben zum Termin von einer erwählten, laut diesem Wechsel verpflichteten Person, nachdem der Protest wegen nicht erfolgter Acceptation derselben vorgezeigt worden, zu fordern; dieser letzteren Person dagegen ist, nach Erfüllung des Begehrens des Wechselinhabers, gestattet, nach ihrer Wahl, eine ebensolche Sicherheit von einem andern Indossenten, nur mit Ausnahme der, nach ihr gefolgten Indossenten, zu fordern.

§ 56.

Der Protest, sowohl wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechsels, als auch wegen Nichtzahlung desselben, wird nach dem hier angebotenen Schema vollzogen.

Zweites Hauptstück.

Von der Zufriedenstellung laut Wechsel.

I. Von der Verfallzeit.

§ 57.

Die Verfallzeit eines auf Sicht gestellten Wechsels wird vier und zwanzig Stunden nach seiner Präsentation zum Acceptiren als eingetreten betrachtet.

§. 58.

Die Verfallzeit eines so und so viel Tage nach Sicht ausgestellten Wechsels wird nach Ablauf des letzten Tages derjenigen Anzahl Tage, welche in dem Wechsel angegeben worden, ausgenommen den Tag der Repräsentation selbst, als eingetreten betrachtet.

§. 59.

Die Verfallzeit eines Wechsels, dessen Zahlung zur Messe bestimmt worden, wird an dem Vorabend des zur Beendigung der Messe bestimmten Tages, oder an dem Meßtage selbst, wenn die Messe nur einen Tag dauert, als eingetreten betrachtet.

§. 60.

Die Verfallzeit eines Wechsels, dessen Zahlung nach Dato (a dato) binnen so und so viel Tagen oder Monaten bestimmt worden, wird mit Ablauf des letzten Tages als eingetreten betrachtet.

§. 61.

Die Verfallzeit eines Wechsels, dessen Zahlung nach Uso (à uso) bestimmt worden, wird am 15ten Tage, nach Präsentation des Wechsels zum Acceptiren, als eingetreten betrachtet.

§. 62.

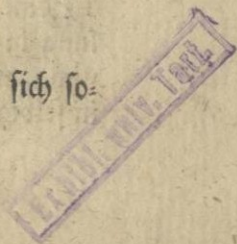
Die Verfallzeit eines zwölfmonatlichen Wechsels wird an dem nämlichen Tage des nämlichen Monats des anderen Jahres, als der Wechsel ausgestellt worden, als eingetreten betrachtet. Wenn das Jahr der Ausstellung ein Schaltjahr war und der Wechsel vom 29. Februar datirt worden, alsdann wird die Verfallzeit desselben am 28. Februar des folgenden Jahres als eingetreten betrachtet. Es versteht sich von selbst, daß in auswärtigen Wechseln die Verfallzeit nach dem neuen Style, in Russischen aber nach dem alten Style gerechnet wird.

§. 63.

Ueberhaupt wird, wenn der Zahlungstermin an einem Sonntage oder Tabellensfeste eintritt, derselbe auf den folgenden Tag verschoben. Eben- dieses versteht sich auch von den Sabbathtagen bei den Ebräern. Wenn mehrere Festtage hinter einander fallen, alsdann wird die Zahlung nur für den ersten Festtag verschoben.

§. 64.

Alle diese Bestimmungen in Ansehung der Verfallzeit beziehen sich sowohl auf eigene (trockene), als auch auf trassirte Wechsel.



§ 65.

Mit dem ersten Tage nach der Verfallzeit, d. i. mit dem Beginn des Morgens des folgenden Tages, beginnt die Fristversäumung.

§ 66.

Nach Ablauf des letzten Tages der Verfallzeit werden Respit- oder Discretions-Tage zugelassen und namentlich gerechnet vom ersten Tage nach der Verfallzeit sowohl eigener, als auch trassirter auf Sicht gestellter Wechsel drei Tage, bei Wechseln aber, die mit Angabe eines bestimmten Termins ausgestellt worden, zehn Tage, in welcher Anzahl auch Festtage einzuschließen, ausgenommen, wenn der letzte Respittag auf einen Feiertag, bei den Ebräern aber auf einen Sabbath, fällt.

§ 67.

Bei Meßwechseln, imgleichen auch bei nicht acceptirten Wechseln, finden keine Respittage statt.

II. Zahlung und Protest wegen Nichtzahlung.

§ 68.

Vor der Verfallzeit ist weder der Trassat zu zahlen, noch der Wechselinhaber die Zahlung laut dem Wechsel zu empfangen verpflichtet.

§ 69.

Zufolge beiderseitiger Uebereinkunft ist es gestattet, einen Wechsel, nicht nur mit einem vollkommenen, sondern auch mit einem unvollkommenen Indossament, für eigene Gefahr in diesem letzten Falle, auch vor der Verfallzeit auszuführen.

§ 70.

Am Verfalltage des Wechsels darf der Wechselinhaber sich nicht weigern, eine Abzahlung auf den Wechsel zu empfangen, nachdem er übrigens hinsichtlich des restirenden Theils den Protest erhoben, wobei dem Trassaten gestattet ist, die Abzahlung auf dem Wechsel zu notiren.

§ 71.

Die Zahlung muß in der nämlichen Münze, welche in dem Wechsel angegeben worden, geleistet werden, jedoch versteht es sich hierbei von selbst: 1) daß bei inländischen Zahlungen, nach allgemeinem Gesetze, eine Zahlung in Banko-Assignationen nach dem Kurse, statt in Gold oder Silber, nicht zurückgewiesen werden darf; 2) daß laut auswärtigen Wechseln, wenn in selbigen eine ausländische Münze bestimmt worden, die Zahlung in Russi-

schem Gelde nach dem Wechselkurs geleistet werden muß; 3) daß bei der Zahlung derjenige Cours verstanden wird, welcher am Verfalltage an demjenigen Orte, wo die Zahlung geleistet wird, oder, wenn dieser Tag kein Courstag ist, an dem ersten Tage nach dem Verfall stattfindet.

§ 72.

Wenn der Acceptant oder Trassat die von ihm' geschehene Acceptation eines Wechsels in einem Exemplare vergessen und er, wenn ihm nach einiger Zeit ein anderes Exemplar präsentiert wird, auch dieses Letztere aus Versehen annimmt, alsdann ist er gehalten, laut beiden Exemplaren Zahlung zu leisten, wenn selbige ihm, Eines nach dem Anderen, von verschiedenen Wechselinhabern zur Zahlung präsentiert werden, auch es sich ergibt, daß sie laut richtigen Indossaments in ihre Hände gebracht. Der hieraus entspringende Schade fällt nicht dem Aussteller zur Last, dem Trassaten aber ist gestattet, den fälschlichen Akquirenten und dessen Theilnehmer an dem falso in peinliche gerichtliche Ansprache zu nehmen. Falls jedoch alle Indossaments auf beiden acceptirten Wechseln sich ganz einerlei erweisen und dadurch sich der offenbare Vorsatz ergibt, einen und denselben Wechsel zweifach zu gebrauchen, alsdann wird der Acceptant von der Zahlung laut dem später acceptirten Exemplare befreit.

§ 73.

Wenn ein Wechsel von dem ursprünglichen Trassaten am Verfalltage nicht bezahlt wird, alsdann muß der Wechselinhaber, zur Bewahrung seines Rechtes, den Protest erheben und wenn unten auf dem Wechsel von dem Aussteller oder einem Indossenten für den Nothfall Vermittler bestimmt, oder ein fremder Vermittler zu der Acceptation dieses Wechsels zugelassen worden, alsdann ist der Wechselinhaber verpflichtet, nach erhobenem Proteste gegen den ursprünglichen Trassaten, vor Absendung des Wechsels, denselben durch einen Notarius zur Zahlung jenen Vermittlern, nach Grundlage der oben in den §§ 46 — 50 festgestellten Bestimmungen zu präsentieren; falls nun auch sie die Zahlung verweigern, alsdann zeigt der Notarius dieses im Proteste an.

§ 74.

Bei Wechseln, deren Zahlung zur Messe bestimmt worden, ist der Wechselinhaber verpflichtet, den Protest nach der Fristversäumung so zeitig zu erheben, daß es möglich sey, entweder den Protest selbst, oder die Anzeige von demselben, mit der ersten abgehenden Post abzusenden; wenn dagegen

der Verfalltag des Wechsels auf Sicht oder auf so und so lange nach Sicht bestimmt, oder wenn derselbe auf eine bestimmte Frist ausgestellt worden, alsdann muß der Wechselinhaber den Protest nach Ablauf der festgesetzten Respittage erheben und mittlerweile seinen Vollmachtgeber, oder denjenigen, welchen er der Beitreibung zu unterziehen beabsichtigt, von der, laut diesem Wechsel, nicht geleisteten Zahlung mit der ersten Post in Kenntniß setzen.

§ 75.

Durch die Verabsäumung des Protestes verliert der Wechselinhaber, wenn der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, das Recht einer jeden Klage wider denjenigen, von dem der Wechsel an ihn gelangt, auch wider alle ihm vorhergegangenen Indossenten und den Aussteller selbst, wenn der Trassat (Zahler) insolvent wird und der Aussteller dardruth, daß der Trassat zur Verfallzeit des Wechsels Kapital oder Waaren des Ausstellers in seiner Disposition gehabt, oder ihm nicht weniger als die Summe, über welche der Wechsel ertheilt worden, schuldig gewesen. Wenn dagegen der Wechselinhaber bloß sich laut Vollmacht gerirt: alsdann ist er gehalten, seinem Vollmachtgeber alle, von dieser Vernachlässigung entsprungenen, Schäden zu ersetzen.

§ 76.

Der Wechselinhaber muß den Protest und den Wechsel selbst, wenn er ihn nur zum Empfange der Zahlung anvertraut worden, unverzüglich an seinen Vollmachtgeber absenden; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, alsdann ist er berechtigt, die Zahlung mit Schadenersatz, nach seinem Ermessen, von den Indossenten oder dem Aussteller zu fordern.

§ 77.

Der Protest wird nach dem Wohnorte desjenigen abgesandt, an wen der Wechselinhaber gesonnen, die Forderung der Zahlung zu formiren, auch wird derselbe zu diesem Behufe sammt dem Wechsel gedachter Person präsentirt, jedoch nicht eher, als nach erhaltener Zufriedenstellung, derselben übergeben.

§ 78.

Um sein Recht auf alle Indossenten zu bewahren, formirt der Wechselinhaber zuerst die Forderung der Zahlung an den letzten Indossenten und, falls er von demselben binnen vier und zwanzig Stunden die Zahlung nicht erhält, alsdann wendet er sich, nach erhobenem Proteste wider denselben, an den vorhergehenden Indossenten, nachdem er denselben hiervon mit der

ersten Post präviniret; falls aber auch dieser mit der Zahlung länger als 24 Stunden säumet, wendet er sich auf gleiche Weise an den Höheren und so weiter.

§ 79.

Wenn der Wechselinhaber mit Uebergehung Eines oder Mehrerer der letzten Indossenten sich mit seiner Forderung direkte an einen der Höheren wendet, so sind alle Folgenden, die er übergangen, dadurch an und für sich von der Beitreibung befreit; alle diejenigen indessen, welche dem vorhergehen, an welchen die Forderung formirt worden, verbleiben in der Zahlungspflichtigkeit, so lange der Wechsel nicht vollkommen berichtigt worden.

§ 80.

Ein Wechselinhaber, welcher zur gehörigen Zeit den Protest zu erheben und abzusenden verabsäumt, ist, wenn der Wechsel ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut worden, verpflichtet, seinem Vollmachtgeber den hieraus entspringenden Schaden zu ersetzen; wenn der Wechsel aber ihm eigenthümlich gehört, alsdann verliert er durch diese Verabsäumung das Recht der Beitreibung nach Wechselgerichtsform von den Indossenten und dem Aussteller und kann die Zahlung nicht anders, als in gewöhnlicher Gerichtsform und auch dies nur ohne Beitreibung der Schäden, welche aus dieser Versäumnis erfolgen können, — fordern.

§ 81.

Einen wegen Nichtacceptation protestirten Wechsel ist der Präsentant verpflichtet, am Verfalltage nochmals dem Trassaten (Zahler) zu präsentiren; und wenn die Zahlung erfolgt, alsdann ist er gehalten, dieselbe zu empfangen; im Falle der Verweigerung aber ist wegen Nichtzahlung der Protest zu erheben.

§ 82.

Wenn bei der Präsentation eines Wechsels zur Zahlung in den Indossaments sich augenfällige Vernachlässigungen oder Mängel ergeben, alsdann hat der Acceptant das Recht, entweder von dem Wechselinhaber eine Verbindungsschrift und hinreichende Bürgschaft dafür zu verlangen, daß er in festgesetzter Zeit gesetzliche Beweise über die Zuverlässigkeit der Indossaments beschaffen werde, oder auch das Geld am letzten Respittage bis zur Entscheidung der Zweifel in Ansehung der Indossaments ad depositum judiciale zu bringen.

§ 83.

Nachdem ein acceptirter Wechsel bereits am Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, kann er nicht weiter übertragen werden, als nur zum Empfange oder Beitreibung des Geldes.

§ 84.

Wer laut der Sekunda, Tertia u. s. w. Zahlung leistet, ohne das Exemplar in Empfang genommen zu haben, auf welchem die Acceptation verzeichnet, der ist, nach Präsentation dieses Exemplars, durch einen andern Wechselinhaber, verpflichtet, demselben laut diesem von ihm acceptirten Wechsel Zahlung zu leisten.

§ 85.

Ein Mittelsmann, der einen Wechsel acceptirt, muß laut selbigem am Verfalltage nach aller Strenge des Wechselrechts Zahlung leisten, wenn anders der Trassat (Zahler) selbst sich mittlerweile nicht erboten hätte, selbige am Verfalltage zu leisten. In diesem Falle muß der Mittelsmann ihm dieses Recht abtreten und kann nur wegen Entrichtung der Provision und Kosten gegen ihn flagbar werden.

§ 86.

Wenn ein Mittelsmann auch erst beim Eintritte des Verfalltages eines nicht acceptirten Wechsels sich meldet und sich erbietet, ihn zu zahlen, alsdann ist der Wechselinhaber verpflichtet, die Zahlung in Empfang zu nehmen.

§ 87.

Nach Empfang der Zahlung von dem Mittelsmanne händigt der Wechselinhaber ihm das Protestinstrument und den Wechsel selbst aus, nachdem er auf demselben über den Empfang des Geldes quittirt.

§ 88.

Ein Mittelsmann, der laut einem Wechsel Zahlung geleistet, ist berechtigt, nicht nur von Demjenigen, zur Ehre dessen er Zahlung geleistet, sondern auch, wenn dieser nicht der Aussteller selbst, wohl aber ein Indossent ist, von allen ihm vorhergegangenen Indossenten und dem Acceptanten, falls der Wechsel acceptirt worden, Zufriedenstellung zu fordern. Wenn hierbei in dem Advisobriefe irgend welche besondere Maafregeln oder die Art und Weise der Zufriedenstellung bestimmt wäre, so ist der Mittelsmann nicht gehalten, sich auf selbige zu beschränken; indem sie sich

nicht auf ihn, sondern auf den Trassanten (Zahler) beziehen, der die Zahlung verweigert.

§ 89.

Die Zahlung durch Vermittelung zur Ehre eines Indossenten findet auch bei einem eigenen Wechsel nach Grundlage dessen statt, wie bei einem trassirten.

§ 90.

Die Zahlung eines Mittelmannes zur Ehre des Ausstellers befreit alle Indossenten von der Beitreibung. Die Zahlung desselben für Rechnung eines Indossenten befreit alle diesem nachfolgende Indossenten; allein die Acceptation von Seiten des Mittelmannes, wenn er zur gehörigen Zeit nicht Zahlung leistet, befreit weder den Aussteller, noch die Indossenten.

§ 91.

Bei Wechseln jeder Art, welche von Handlungshäusern und Compagnieen ausgestellt werden, ist ein jeder vollständige Compagnon solidarisches für die Zahlung verantwortlich. Dieser Grundsatz erstreckt sich nicht auf Geschäftsführer, welche nur laut Vollmachten, nicht aber nach der Firma, sich zu unterschreiben berechtigt.

§ 92.

In allen Fällen, wo von vielen Personen zusammen ein Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt worden, sind sie Einer für den Andern hinsichtlich der vollen Zahlung der ganzen Geldsumme verantwortlich; jedoch ist Jeder für sich abgesondert und nach Quotenbeträge verantwortlich, wenn die Quote eines Jeden ausdrücklich auf dem Wechsel bezeichnet worden.

§ 93.

Wenn in ihrer Inscription nicht angegeben, daß sie einen Wechsel nur in Qualität von Bürgen ausgestellt, indossirt oder acceptirt, alsdann sind sie für die Zahlung des Wechsels, als Haupttheilnehmer an demselben, verantwortlich; wenn sie dagegen ausdrücklich angegeben, daß sie nur für den Wechsel bürgen, auch diese Bürgschaft auf dem Wechsel verzeichnet ist, alsdann sind sie nur im Falle der Insolvenz der Haupttheilnehmer verantwortlich, jedoch müssen sie dann nach aller Strenge des Wechselrechtes aufkommen; wenn indessen ihre Bürgschaft nicht auf dem Wechsel, sondern in einem besondern Dokumente enthalten, alsdann sind sie

nach Grundlage der, für alle Schulddokumente festgestellten, allgemeinen Gerichtsform verantwortlich.

III. Vom Verluste der Wechselgültigkeit.

§ 94.

Sowohl ein eigener, als auch trassirter, auf Sicht gezeichneter Wechsel verliert die Kraft des Wechselrechts:

1. Wenn er in zwölf Monaten von seiner Ausstellung nicht zur Zahlung präsentirt worden, wenn anders der Aussteller, nach Inhalt des § 32, nicht einen anderen bestimmten Termin zur Präsentation anberaumt.

2. Wenn er nach der Präsentation, wegen nicht geleisteter Zahlung, protestirt und im Laufe von zwei Jahren von der Zeit des Protestes zur Beitreibung nicht beigebracht worden.

In beiden oben bezeichneten Fällen behält er die Gültigkeit einer Schuldverschreibung im Laufe der landüblichen Verjährungsfrist.

§ 95.

Ein eigener und trassirter Wechsel, dessen Zahlung auf einen Termin lautet, verliert die Kraft des Wechselrechts, wenn er im Laufe von zwei Jahren, gerechnet vom Verfalltage, nicht sammt dem Protest zur Beitreibung beigebracht wird; jedoch behält er hierbei die Gültigkeit einer Schuldverschreibung im Laufe der landüblichen Verjährungsfrist.

§ 96.

Zufolge gegenseitiger Ueberkunft aller bei einem Wechsel theiliger Personen kann er wie ein jeder beiderseitige Vertrag aufgehoben werden.

§ 97.

Der Aussteller kann, wegen Nichtempfangs der Valuta, dem Trassaten die Acceptation seines Wechsels untersagen, wenn derselbe von diesem noch nicht acceptirt worden; jedoch ist er in diesem Falle den, bei dem Wechseltheiligten für alle Folgen verantwortlich und kann keine Vermittelung sowohl bei der Acceptation als auch der Zahlung bereits stattfinden.

§ 98.

Der Vollmachtgeber kann dem Trassaten mittheilen, daß er dem Bevollmächtigten laut dem Wechsel keine Zahlung leiste, wenn indessen der Wechsel bereits acceptirt worden, alsdann ist der Acceptant nicht anders berechtigt, dem Wechselinhaber die Zahlung zu verweigern, als auf gerichtliche Verfügung.

§ 99.

Im Fall ein Wechsel verloren gehet, muß der Verlierer hiervon ungesäumt den Trassaten, die Indossenten und den Aussteller in Kenntniß setzen und gleichzeitig hiermit bei der kompetenten Behörde derjenigen Stadt, wo der Aussteller wohnhaft, so wie auch derjenigen, wo der Trassat wohnt, die verordnete Anzeige machen, auch Solches in öffentlichen Blättern publiciren.

§ 100.

Wenn nun in Folge dessen die Benachrichtigung zu dem Trassaten vor Acceptation des Wechsels gelangt, alsdann muß der Trassat die Acceptation verweigern und gleichzeitig hiermit davon die behufige Gerichtsbehörde in Kenntniß setzen. Wenn jedoch der Wechsel bereits acceptirt, allein noch nicht bezahlt worden, alsdann ist der Trassat gehalten, das Geld in termino bei der behufigen Behörde einzuzahlen, wo auch hinsichtlich des letzten Wechselinhabers und desjenigen, welcher von dem Verlorengehn des Wechsels Anzeige gemacht, die Ausmittelung dessen geschieht, wer von ihnen berechtigt, das eingezahlte Geld zu empfangen.

§ 101.

Wenn der letzte Wechselinhaber beweist, daß der Wechsel an ihn rechtmäßig gelangt, alsdann wird das Geld gegen eine Zahlungs-Inscription auf dem Wechsel demselben ungesäumt ausgezahlt, demjenigen aber, welcher die Anzeige gemacht, daß der Wechsel verloren gegangen oder abhanden gekommen, wird das Recht offen gelassen, ohne rückwirkendes Wechselrecht auf die Indossenten und den Aussteller, sich mit dem Entwender in festgestellter Form abzufinden; wenn dagegen der Wechselinhaber gerichtlich abgewiesen wird, alsdann wird das Geld gegen eine Zahlungs-Inscription demjenigen ausgezahlt, der angezeigt, daß der Wechsel verloren gegangen oder abhanden gekommen.

§ 102.

Wenn vor dem Eingang der Benachrichtigung, daß ein Wechsel verloren gegangen oder abhanden gekommen, derselbe nicht nur acceptirt, sondern auch dem Wechselinhaber, der ihn präsentiert, bezahlt worden, alsdann wird die Klage an diesen Letzteren formirt und in gerichtlicher Form bepruft: ob der Wechsel an ihn rechtmäßig gelangt, jedoch ohne alle rückwirkende Kraft auf den Trassaten, wenn anders nicht dessen Theilnahme an dem Falso gerichtlich erwiesen wäre.

Zweite Abtheilung.

Von den Wechsel-Beitreibungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Beibringung der Wechsel zur Beitreibung und der Ausmittelung des Schuldners.

§ 103.

Ein Wechsel wird, nach Ablauf des Verfalltages und der Respittage, sammt dem Proteste der Konferenz der Polizei-Verwaltung, ihrer besondern Abtheilung nach, von dem Kläger, oder dessen Bevollmächtigten, bei einem gewöhnlichen Gesuche auf gebräuchlichem Stempelpapier zur Beitreibung vorgestellt; in dem Gesuche wird der Tauf- und Familienname des Schuldners, das Stadttheil, Quartal und Haus, wo er und der Kläger, oder dessen Bevollmächtigter wohnhaft, angegeben.

§ 104.

In Städten, wo Stadttheilsaufseher vorhanden, kann der Wechsel auch direkte dem Aufseher desjenigen Stadttheiles, wo der Schuldner seinen Aufenthalt hat, zur Beitreibung vorgestellt werden.

§ 105.

In Städten, wo keine Polizeiverwaltungen vorhanden wird der Wechsel bei der Stadtvogtei dem Stadtvoigte oder Polizeimeister, in dem Kreise aber bei dem Niederlandgerichte dem Kreishauptmanne, oder dem dessen Stelle vertretenden Beisitzer, zur Beitreibung vorgestellt.

§ 106.

Diese Instanzen und Personen erfüllen alles Dasjenige, was unten hinsichtlich der Wechselbeitreibungen der Polizeiverwaltung vorgeschrieben worden.

§ 107.

Auf das Gesuch des Klägers wird der Schuldner an dem nämlichen, oder zum mindesten zum anderen Tage, vor die Polizeiverwaltung zur Erklärung vorgefordert. Wenn hierbei befunden wird, daß derselbe sich an einem unbekannten Orte verborgen hält, alsdann erteilt die Polizeiverwaltung an dem nämlichen, oder zum mindesten am anderen Tage, allen Söhnen der Stadt wegen Ausmittelung desselben Auftrag, der Wechsel aber wird sogleich dem Kommerzgerichte zugestellt, um mit dem sich versteckt haltenden Schuldner so zu verfahren, wie es in Ansehung insolventer Schuldner gesetzlich verordnet ist.

Zweites Hauptstück.

Gerichtsform der Beitreibung.

§ 108.

Nach Ausmittelung und Stellung des Beklagten wird ihm der, zur Beitreibung eingegangene Wechsel in originali vorgelegt und laut selbigem von ihm die Zahlung gefordert.

§ 109.

Keine Einreden und Erklärungen des Schuldners stellen die Beitreibung von Seiten der Polizeiverwaltung ein, ausgenommen nachstehende:

1. Wenn der Schuldner erklärt, daß die Unterschrift auf dem Wechsel nicht die seinige und falsch.

2. Wenn er eine ihm gerichtlich darüber ertheilte Bescheinigung beibringt, daß auf ebendiesen Wechsel von ihm die volle Zahlung beigebracht oder eine Abzahlung geleistet worden.

3. Wenn er erklärt, daß der Wechsel von einer solchen Person ausgestellt worden, welche, nach Inhalt des § 6, nicht berechtigt gewesen, sich durch denselben zu verpflichten.

In dem ersten dieser Fälle wird die Sache an das Kriminalgericht verwiesen, der Kläger und Beklagte aber werden mittelst Reversale verpflichtet, bei demselben zu erscheinen, und unter gehöriger Aufsicht gestellt.

Im zweiten wird, in Folge der, über volle Zahlung beigebrachten Bescheinigung, die Beitreibung eingestellt, in Folge einer Bescheinigung über Abzahlung aber dieselbe nur noch für den rückständigen Betrag fortgesetzt. Wenn indessen der Kläger die Autorität des Bescheinigungs-Dokuments selbst suspect erklärt, alsdann wird die Sache zur Beprüfung an das Kommerzgericht verwiesen und die Beitreibung bis zu dessen Entscheidung eingestellt.

Im letzten Falle wird die Beitreibung gleichfalls eingestellt, die Sache aber an das Kommerzgericht verwiesen.

§ 110.

In Ansehung aller anderer Einreden und Einwendungen, als: in Bezug auf die Abfassung und die Erfordernisse des Wechsels, oder dessen Bezahlung laut Rechnungen, Büchern und Quittungen, wird dem Schuldner anheimgestellt, sein Recht bei dem Kommerzgerichte durchzuführen, mittlerweile aber die Beitreibung von ihm so, als ob gar keine Einreden angebracht

wären, bewerkstelliget, bis nicht von dem Gerichte wegen Aufhebung oder Einstellung der Beitreibung eine Verfügung erfolgt.

§ 111.

Die Beitreibung geschieht durch die Polizeiverwaltung:

1. Durch Beschlagnahme des redbaren Mobiliars für den Betrag der Schuldsomme und unmittelbar darauf durch Subhastation desselben nach allgemeiner gesetzlicher Grundlage. Dieser Verkauf muß in der kürzesten Frist und namentlich in zwei Wochen, oder höchstens in einem Monate, wenn nicht anders wichtige Hindernisse dagegen aufstießen, beendigt werden.

In diesem Falle hat das Kommerzgericht, nachdem es auf die Beschwerde des Klägers diese Hindernisse beprüft, nach ihrem Wesen zur Beendigung des Verkaufs einen anderen kürzern Termin zu bestimmen.

2. Wenn das Mobiliar nicht zulangt, alsdann wird das schuldenfreie Immobilien der Beitreibung unterzogen und der Verkauf desselben ohne Schonung in der, für diese Art Besitzthümer festgestellten Ordnung vollzogen.

§ 112.

Während des Verkaufs des Mobiliars ist der Schuldner gehalten, von dem ersten Tage seines Erscheinens vor der Polizei eine Kaution für seine Nichtentfernung von seinem Aufenthaltsorte zu bestellen. Wenn er keine Kaution bestellt, unterzieht er sich persönlicher Haft. Wenn der Kläger die bestellte Kaution nicht als zuverlässig anerkennt und Verdacht hinsichtlich der Entweichung und Verbergung des Schuldners vorschützt, alsdann wird dieser Verdacht von dem Kommerzgerichte beprüft und auf dessen Verfügung der Schuldner entweder persönlicher Haft unterzogen, oder auch unter Kaution gestellt.

§ 113.

Wenn jedoch wegen Unzulänglichkeit des Mobiliars die Beitreibung aus dem Immobilien bewerkstelliget wird, alsdann untergeht der Schuldner der persönlichen Haft, wenn nicht anders der Kläger gewilligt ist, ihn unter Kaution zu lassen.

§ 114.

Wenn kein schuldenfreies Immobilien vorhanden, imgleichen auch, wenn nach dem Verkaufe desselben, es sich zur Berichtigung der Schuld unzulänglich erweist, alsdann wird der Schuldner, wenngleich er früher unter Kaution gestanden, arrestlich eingezogen und mit ihm, wie es in Ansehung insol-

venter Schuldner befohlen worden, verfahren, nur mit untenfolgender Einschränkung bei der Beitreibung unbedeutender Wechsellsummen.

§ 115.

Eine Wechselbeitreibung in dem Betrage von nicht mehr als 5000 Rbl. wird in derselben Ordnung bewerkstelligt und der Schuldner der persönlichen Haft in den nämlichen Fällen, wie oben festgesetzt worden, unterzogen; wenn jedoch, nach dem Verkaufe des sämmtlichen Eigenthums, die Schuld sich als untilgbar erweist, alsdann wird der Schuldner ohne förmliche Bekanntmachung der Insolvenz, wenngleich er auch früher unter Kaution gestanden, auf Ansuchen des Klägers für die restirende Schuld auf nachfolgende Termine in Haft begeben, und namentlich: für eine Schuld von 100 Rbl. auf zwei Monat, von 100 bis 250 Rbl. auf vier Monat, von 250 bis 500 Rbl. auf sechs Monat, von 500 bis 1000 Rbl. auf ein Jahr, von 1000 bis 5000 Rbl. auf zwei Jahr.

§ 116.

Während der Haft des Schuldners sowohl in diesem, als auch in allen anderen Fällen eben dieser Art, sind die Gläubiger gehalten, die gesetzlichen Alimentengelder monatlich zum voraus einzuzahlen. Ohne dieses wird die Haft eingestellt.

§ 117.

Für einen und denselben Wechsel kann man nur eine einmalige Haft fordern. Nach Ablauf der Haftfrist eines, in Bezug auf eine kleine Summe nichtzahlungsfähigen Schuldners wird er frei, jedoch wird die Wechselbeitreibung aus seinem Vermögen, welches in der Folge sich ergeben kann, bis zur völligen Bezahlung, oder bis zum Ablauf der landüblichen Verjährung, gerechnet von dem Verfalltage des Wechsels, fortgesetzt.

§ 118.

Das, aus dem Verkaufe des Vermögens eines solchen nichtzahlungsfähigen Schuldners gelöste Geld wird verhältnißmäßig unter diejenigen seiner Gläubiger getheilt, welche entweder zuerst Wechsel zur Beitreibung beigetragen, oder in der Folge nach ihrer Verfallzeit, vor allendlichem Verkauf des Vermögens, sich gemeldet und Wechsel zur Beitreibung vorgestellt.

§ 119.

Die bei einer solchen Theilung unter den Kreditoren möglichen Streitigkeiten werden in der hierzu festgestellten Ordnung bei den Magisträten und Rathhäusern verhandelt und entschieden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Betrage der Wechselbeitreibungen.

I. Von dem Betrage der Beitreibungen bei eigenen Wechseln.

§ 120.

Bei eigenen (trockenen) Wechseln ist, nach ihrer Verfallzeit, wenn sie nicht zur Beitreibung beigebracht worden, der Schuldner gehalten, außer dem Kapital, auch die gesetzlichen Renten zu zahlen. Der Betrag dieser Renten wird, in Stelle der früheren von ein und einem halben Procent monatlich, von nun an auf ein halbes Procent monatlich, gerechnet vom Verfalltage bis zum Zahlungstage, festgesetzt.

§ 121.

Wenn jedoch der Wechsel zur Beitreibung beigebracht worden, alsdann werden, außer dem Kapital und den obenerwähnten gesetzlichen Renten, zum Besten des Gläubigers zu Kosten für den Protest, zur Annahme eines Sachwalters und zu Stempelpapier beigegeben: 1) Wenn die Beitreibung auf Anordnung der Polizei beendigt worden, ein für alle Mal zwei Procent vom Kapitale. 2) Wenn die Sache an das Gericht gelangt, vier Procent gleichfalls ein für alle Mal. Diese Entschädigung in dem ersten Falle von zwei, in dem zweiten aber von vier Procent, wird statt des früheren auf acht Procent festgesetzten Rifambio bestimmt.

§ 122.

Ebendiese Renten und die nämliche Entschädigung, welche in den vorhergehenden §§ überhaupt festgesetzt worden, werden auch, statt der früheren Renten und Rifambio, bei Wechselbeitreibungen im Ressort der Reichs-Kommerzbank bestimmt.

§ 123.

Außerdem werden von dem Schuldner beigegeben und gelangen an das Kommerzgericht, folgende Pönen:

1. Wenn die Beitreibung auf Anordnung der Polizei geschieht, ohne daß die Sache an das Kommerzgericht übertragen wird, alsdann werden von der ganzen Summe als Pön für Fristverletzung ein für alle Mal 2 Procent beigegeben.

2. Wenn die Sache ans Kommerzgericht gelangt und die Beitreibung, nachdem sie bis zur Entscheidung der Sache eingestellt worden, nachher auf Verfügung des Gerichts bewerkstelligt wird, alsdann werden $4\frac{1}{2}\%$ als Pön beigegeben.

II. Von dem Betrage der Beitreibung bei trassirten Wechseln

§ 124.

Wenn ein trassirter Wechsel an seinem Verfalltage nicht berichtet wird, alsdann wird er, nach erhobenem Proteste, entweder zur Beitreibung vom Trassaten, falls der Wechsel von ihm acceptirt worden, beigebracht, oder die Forderung der Zahlung wird auch an den Aussteller oder an einen der Indossenten, nach dem Willen des Wechselinhabers, formirt. Diese Retourforderung geschieht nun 1) vermittelt einer Retourrechnung oder 2) vermittelt eines Rückwechsels (*retraite*).

§ 125.

Die Retourforderung besteht in der Kapitalsforderung des protestirten Wechsels, in den Renten zu einem halben Prozent monatlich, in den Kosten und in der Verschiedenheit des Kurses (*Ricambio*).

§ 126.

Wenn die Retourforderung an den Aussteller formirt wird, alsdann wird die Verschiedenheit des Kurses durch den Cours desjenigen Ortes, wo die Zahlung des ursprünglichen Wechsels bestimmt worden, auf den Ort, an welchem er ausgestellt worden, bestimmt; wenn aber die Forderung an einen Indossenten formirt wird, alsdann wird die Verschiedenheit des Kurses durch den Cours desjenigen Ortes, wohin der ursprüngliche Wechsel von ihm gesandt, oder wo derselbe indossirt (*negocié*) worden, auf den Ort, wo er von ihm bezahlt werden mußte, festgesetzt.

§ 127.

Die Retourforderung wird nun von einer Retourrechnung begleitet. Dieselbe begreift in sich: 1) die Kapitalsumme des trassirten Wechsels sammt den Renten von einem halben Prozent monatlich; 2) die Kosten des Protestes und andere gesetzliche Kosten, als: Provision, Kourtage, Stempelpapiergelder und Postkosten; 3) die Angabe des Namens der Person, an welche die Forderung formirt wird; 4) den Wechselkurs, wenn die Rechnung in russischer Münze aufgemacht worden.

§ 128.

Die Retourrechnung wird von dem Makler, wo aber ein solcher nicht vorhanden, von zwei handelstreibenden Personen beglaubiget.

§ 129.

Derselben wird der protestirte Wechsel, der Protest selbst, oder eine gehörig beglaubigte Abschrift von ihm angebogen; wenn aber die Retourfor-

derung an einen Indossenten formirt wird, alsdann wird der Retourrechnung außerdem noch eine Bescheinigung über den Stand des Wechselkurses zwischen dem Orte der ursprünglichen Zahlung und dem Orte, wo der Wechsel ursprünglich ausgestellt worden, beigelegt.

§ 130.

Bei der Retourforderung eines Indossenten an den Anderen ist es nicht gestattet, in der Retourrechnung die Kursverschiedenheiten des einen Ortes auf den anderen zu vereinigen oder zusammenzuziehen, sondern ein jeder Indossent ist nicht mehr, als ein Ricambio, dem Anderen zu zahlen verpflichtet, und endlich wird von dem Aussteller gleichfalls nur ein Ricambio, dem gemäß, wie es in den §§ 126 und 127 verordnet worden, beigegeben.

§ 131.

Die Renten eines protestirten Wechsels werden von dem Tage des, wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes gerechnet; das Aufgeld zu den Protestkosten, für die Verschiedenheit des Kurses und zu anderen gesetzlichen Ausgaben dagegen wird nur von demjenigen Tage gerechnet, als der Wechsel zur Beitreibung in gerichtlicher Form beigebracht worden.

§ 132.

Diese nämlichen Bestimmungen werden auch bei der Formirung einer Forderung durch einen Retourwechsel beobachtet, welcher auf denjenigen ausgestellt wird, auf den der Wechselinhaber die Entrichtung verlegt; als welchem Retourwechsel denn auch immer die Retourrechnung mit dem protestirten Wechsel und eine gehörig beglaubigte Abschrift des Protestes beigelegt seyn muß.

§ 133.

In allen Fällen, wenn die Beitreibung eines traßirten Wechsels durch die Polizeiverwaltung oder vermittelt des Kommerzgerichtes geschieht, finden die festgesetzten Pönnen eben so, wie bei den eigenen Wechseln, statt.

Viertes Hauptstück.

Von der Verantwortlichkeit bei Wechselbeitreibungen.

§ 134.

Für eine Vernachlässigung bei einer Wechselbeitreibung unterziehen sich die Beamten sowohl der Land- als Stadtpolizei, außer den überhaupt für Amtsvernachlässigung gesetzlich bestimmten Beahndungen, noch einer Bel-

treibung der, in den §§ 120, 121 und 123 bestimmten Renten, Kosten und Pfönnen, wenn es dargethan wird, daß aus dieser Vernachlässigung die Verbergung des Schuldners selbst, oder die Unterschlagung seines, bei der Beitreibung vor Augen gewesenen Vermögens erfolgt.

§ 135.

Die Beweise über die Vernachlässigungen der Polizei werden bei der Gouvernements-Regierung beigebracht, welche, wenn sie nach eingeforderter Erklärung die Beweise als einleuchtend befindet, die oben bestimmte Beitreibung von den Schuldigen dekretirt, selbige nach dem Verhältnisse des, von ihnen bezogen werdenden, Gehalts vertheilt und deren beweg- und unbewegliches Vermögen derselben unterzieht, den Schuldigen aber offen läßt, ihre Zufriedenstellung von dem Schuldner nach Strenge des Wechselrechtes zu bewirken.

§ 136.

Wenn dagegen die, über Vernachlässigungen beigebrachten, Beweise als einem Zweifel unterliegend befunden werden, alsdann werden sie an das Kommerzgericht, wo aber ein solches nicht vorhanden, an den Civilhof verwiesen, unterdessen aber wird die Forderung an die, der Vernachlässigung Angeklagten, unverzüglich durch Anlegung eines Verbots auf deren Vermögen sicher gestellt.

§ 137.

Wenn das Gericht, nachdem es aufs Neue von den Angeklagten eine Erklärung eingefordert, die Beweise über die Vernachlässigungen als einleuchtend anerkennt, alsdann erkennt es dem Kläger die Beitreibung von dem Schuldigen zu und übersendet seine entscheidende Verfügung der Gouvernements-Regierung zur gehörigen Erfüllung. Die Gouvernements-Regierung vollzieht auf den Grund dieser Verfügung die Beitreibung nach aller Strenge des Wechselrechtes.

§ 138.

Die Beschwerden wider die Erkenntnisse des Kommerzgerichts werden zufolge Apellation in der, durch das Kommerzgerichts-Reglement bestimmten, Form bei dem dirigirenden Senat angebracht und zwar nur mit dem Unterschiede, daß dergleichen Beschwerden zugelassen werden, wenngleich auch die Summe der Beitreibung geringer wäre, als diejenige, welche zur Uebertragung der Sachen aus dem Kommerzgerichte an Einen Dirigirenden Senat bestimmt worden. Ob zwar nun durch die Anbringung der Beschwerde die

Beitreibung eingestellt wird, so bleibt doch die Sicherstellung bis zur Beendigung der Sache in ihrer Kraft.

§ 139.

Wenn wider Vermuthen die Gouvernements-Regierung bei der Beitreibung oder Sicherstellung dieser Art Forderungen irgend eine Schlaffheit zu lassen sollte, alsdann wird sie selbst sammt den ihr untergeordneten Instanzen, nach wider sie angebrachter und bei Einem dirigirenden Senat beprüfter Beschwerde, der oben festgesetzten Beitreibung, nach Verhältniß des Gehaltsbetrages unterzogen, wobei das beweg- und unbewegliche Vermögen der Beitreibung unterworfen ist.

Fünftes Hauptstück.

Von der Vertheilung der Pöngelder.

§ 140.

Alle Summen, welche als Pön bei Beitreibungen von Wechsel-Schuldnern zustehen, werden nach Maaßgabe ihres Einfließens an das Kommerz-Gericht abgesandt und geschieht bei demselben, laut Buch, Rechnung, Revision und Aufbewahrung derselben nach der nämlichen Grundlage, wie es in Ansehung der, bei Behörden einfließenden, Kronstrafgelder verordnet worden.

§ 141.

Diese Summen werden vorzugsweise von dem Kommerz-Gerichte zur Belohnung derjenigen Polizei-Beamten, welche bei den Beitreibungen gebraucht werden, so wie auch der Kanzellei-Beamten des Kommerzgerichts, nach Maaßgabe des Verdienstes eines Jeden, nachdem das, zufolge einer besonderen desfalligen Bestimmung, zu Kanzellei-Materialien und Bedürfnissen Erforderliche, abgeschieden worden, verwandt.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Fürst B. Rotschubei.

Uebersetzt: Regierungs-Translateur Chr. Bauer.

T r a n s l a t.

Formen zu der Wechselordnung.

No. 1.

Schema eines eigenen (trockenen) Wechsels, laut welchem die Valuta in Gelde empfangen worden.

St. Petersburg, den 1sten Juli 1832.

Wechsel über 2000 Rubel Assignationen.

Nach zwei Monaten vom 1sten Juli 1832 zahle ich an den St. Petersburgischen Kaufmann 1ster Gilde Iwan Iwanow, oder dessen Ordre, in Reichs-Assignationen zwei tausend Rubel, als welche ich von demselben in baarem Gelde empfangen. St. Petersburgischer Kaufmann 2ter Gilde Gawrila Termolajew.

No. 2.

Schema eines eigenen Wechsels, laut welchem die Valuta in Waaren empfangen worden.

St. Petersburg, den 1sten Juli 1832.

Wechsel auf 2000 Rubel Assignationen.

Nach zwei Monaten vom 1sten Juli 1832 zahle ich, laut diesem meinem Wechsel, dem St. Petersburgischen Kaufmann 1ster Gilde Iwan Iwanow, oder dessen Ordre, zwei tausend Rubel Reichs-Assignationen, als welche ich an Waaren von ihm in vollem Betrage erhalten. St. Petersburgischer Kaufmann 3ter Gilde, Gawrila Termolajew.

No. 3.

Schema eines einwärtigen trassirten Wechsels mit Zahlung auf Sicht.

Pleskau, den 1sten Juli 1832.

Wechsel auf 5000 Rubel Assignationen.

Nach Sicht wollen Sie gelieben, laut diesem meinem Prima-Wechsel auf einen Advifobrief, an den Pleskauschen Kaufmann 2ter Gilde Artemy Strafschkow, oder dessen Ordre, fünf tausend Rubel Reichs-Assignationen

zu zahlen, als welche ich von dem Beloserskiſchen Kaufmann Peter Tſchernow empfangen.

Herrn Nikolai Petrow,
Archangelschem Kaufmanne 1ſter
Gilde zu Moskau. Prima.

Simon Kroſnow, Niſche-
gorodſcher Kaufmann 1ſter Gilde.

Anmerkung 1. Auf ſolche Weiſe müſſen die ſecunda, tertä und die weiteren Exemplare des Wechſels, nur mit folgender Abänderung zu Anfange: „nach Sicht wollen Sie gelieben, laut dieſem meinem Secunda-Wechſel, wenn laut der prima nicht gezahlt worden, an Artemi Stroſchkow,“ ic., ausgestellt werden.

Anmerkung 2. Wenn die Valute in Waaren empfangen worden, alsdann iſt nach den Worten: „fünf tauſend Rubel zu zahlen“, zu ſagen: indem ich dieſe Summe in vollem Betrage von dem Beloserskiſchen Kaufmann Peter Tſchernow an Waaren empfangen, ic.

Anmerkung 3. Es iſt nicht als Schuld anzunehmen, wenn Jemand in einem traſſirten Wechſel, aus Nichtkenntniß, oder zur Kürze, nicht angiebt: welcher Stadt und welcher Gilde Kaufmann derjenige, dem, oder auf deſſen Name, er einen Wechſel ausgestellt, oder wenn Jemand bei der Unterſchrift ſeine gewöhnliche Firma gebraucht, ohne die Stadt anzugeben, zu deren Gerichtsbarkeit er gehört.

No. 4.

Schema eines einwärtigen traſſirten Wechſels mit einer Friſt nach Sicht.
Moskau, den 2ten Juli 1832.

Wechſel auf 1000 Rubel Aſſignationen.

Ein Monat nach Sicht wollen Sie gelieben, laut dieſem meinem Prima-Wechſel, ohne Advifobrief, an den St. Petersburgſchen Kaufmann 3ter Gilde, Iwan Andrejew, oder deſſen Ordre, tauſend Rubel Aſſignationen zu zahlen, indem ich dieſe Summe in vollem Betrage von dem Nowgorodſchen Kaufmann Alexander Garin an Waaren empfangen.

Herrn Iwan Iwanow, Ko-
lomenskiſchem Kaufmanne 1ſter
Gilde, in Kolomna. Prima.

Sergei Aniffimow, Zar-
kowskiſcher Kaufmann 1ſter Gilde.

No. 5.

Schema eines einwärtigen traſſirten Meßwechſels.

Moskau, den 5ten Juli 1832.

Wechſel auf 1000 Rubel Aſſignationen.

Zur jeßigen Niſchegorodſchen Meſſe wollen Sie gelieben, laut dieſem meinem Primawechſel an den Moskauſchen Kaufmann Iwan Winograw

dom, oder dessen Ordre, ohne Advisobrief, tausend Rubel Reichs-Assignationen zu zahlen, indem ich solche von ihm in vollem Betrage erhalten.

Herrn Iwan Bigrow, Mosk-
faischem Kaufmanne 1ster Gilde.

Konstantin Nefedjew, St.
Petersburgscher Kaufmann 1ster
Gilde.

No. 6.

Schema eines einwärtigen trassirten Wechsels mit einer Frist
von Ausstellung.

Zwer, den 2ten Juli 1832.

Wechsel auf 5000 Rubel Assignment.

Binnen sechszig Tagen von oben gesetztem dato wollen Sie gelieben, laut diesem meinem Primawechsel, ohne Advisobrief, an den Saratowschen Kaufmann 2ter Gilde Iwan Termolow, oder dessen Ordre, fünf tausend Rubel Reichs-Assignationen zu zahlen, indem ich solche von dem St. Petersburgschen Meschtschanin Konstantin Andrejew erhalten.

Herrn Alexander Bosche-
now, Moskaischem Kaufmanne
2ter Gilde in Moskau. Prima.

Alexei Sobolew, Zwer-
scher Kaufmann 3ter Gilde.

No. 7.

Schema eines einwärtigen Wechsels mit Zahlung nach Ufo.

Narwa, den 6ten Juli 1832.

Wechsel auf 2000 Silber-Rubel.

Nach Ufo wollen Sie gelieben, laut diesem meinem Primawechsel, auf einen Advisobrief, an den Moskaischen Bürger Kondraty Iwanow, oder dessen Ordre, zwei tausend Silber-rubel zu zahlen, welche ich von ihm hieselbst erhalten.

Herrn Tiesenhäusen, Ban-
quier zu Moskau.

Alexander Saifschnikow,
St. Petersburgscher Kaufmann
1ster Gilde.

No. 8.

Schema eines auswärtigen trassirten Wechsels, der auf ausländische Münzen ausgestellt worden.

St. Petersburg, den 11ten Juli 1832.

Wechsel auf 10,000 Franken.

In drei Monaten a dato wollen Sie gelieben, laut diesem unserm Prima-Wechsel, ohne Advisobrief, an die Herren Dumont & Komp. oder deren Ordre, zehn tausend Franken zu zahlen; Valuta von den Herren Fieron & Komp. erhalten.

An die Herren Saphir & Komp.
zu Paris. Prima.

Gezeichnet Richar & Komp.

Anmerkung 1. Komp. ist eine Abkürzung des Wortes Compagnie.

Anmerkung 2. In der Sekunda wird hinzugefügt: „wenn laut der Prima nicht Zahlung geleistet worden,“ unten aber: „Sekunda“. In der Tertia: „wenn laut der Prima und Sekunda nicht Zahlung geleistet worden,“ unten aber: „Tertia“ u. s. w.

No. 9.

Schema eines auswärtigen, in Russischer Münze und mit Angabe des Wechsel-Kurses ausgestellten Wechsels, dessen Zahlung nicht in der Stadt des Aufenthalts des Acceptanten, sondern in einer andern bestimmt worden.

St. Petersburg, den 11ten Juli 1832.

Wechsel auf 12,000 Rubel à 114 Centims.

In drei Monat a dato wollen Sie gelieben, laut diesem meinem Prima-Wechsel, an Herrn Jak. Lafert, oder dessen Ordre, zwölf tausend Rubel, den Rubel zu hundert vierzehn Centims, zu zahlen; Valuta in Rechnung laut Advisobrief.

Herrn Louis Marchan zu
Lyon. Zahlbar in Paris. Prima.

Richar & Komp.

No. 10.

Schema eines, von einem Bevollmächtigten ausgestellten Wechsels.

Simbirsk, den 2ten Juli 1832.

Wechsel auf 1700 Rubel Assignationen.

Drei Monat nach Sicht ist mein Vollmachtgeber, der St. Petersburgsche Kaufmann 3ter Gilde Andrei Sergejew verpflichtet, an Ivan Iwa

n ow, St. Petersburgschen Kaufmann 1ster Gilde, oder dessen Ordre, in Reichs-Assignationen tausend sieben hundert Rubel zu zahlen, als welche ich, kraft der mir, von meinem Vollmachtgeber zum Gelddaufnehmen ertheilten Vollmacht, in baarem Gelde empfangen. Iwan Terentjew, Eugcher Bürger, Bevollmächtigter des Kaufmanns 3ter Gilde, Andrei Sergejew.

No. 11.

Schema eines, von einem nicht schriftkundigen ausgestellten Wechsels.

Saratow, den 3ten Juli 1832.

Wechsel auf 600 Rubel Assignationen.

Zwölf Monat vom 3ten Juli dieses 1832sten Jahres bin ich verpflichtet, laut diesem meinem Wechsel, an den Simbirskischen Bürger Anan y Jakowlew, oder dessen Ordre, sechs hundert Rubel Reichs-Assignationen zu zahlen, indem ich solche von ihm in baarem Gelde empfangen. Saratowscher Bürger Sergei Stepanow; da jedoch derselbe nicht zu schreiben versteht, so hat laut der, von ihm ertheilten Vollmacht, sich unterschrieben: Kanzellist Iwan Bumagin.

Den 4ten Juli 1832 ist dieser Wechsel in der Stadt Saratow bei dem Mäkler des 1sten Stadttheiles beigebracht, und ins Buch sub No. 34 eingetragen worden. Wegen Schriftunkunde des Ausstellers, Saratowschen Bürgers Sergei Stepanow, ist laut der, desfalls von ihm ertheilten Vollmacht, der Wechsel statt seiner wirklich von dem Kanzellisten Iwan Bumagin unterschrieben worden.

Mäkler des 1sten Stadttheils von Saratow N. N.

Anmerkung. Auf gleiche Weise werden auch die trassirten Wechsel der Nichtschriftkundigen unterschrieben und attestirt. Wo kein Mäkler vorhanden, geschieht die Attestation im Kreisgerichte, beim Magistrate oder Rathhause.

No. 12.

Schema eines vollkommenen, oder Cessions-Indossements.

Statt meiner zahlen Sie an den Moskauischen Kaufmann Alexander Terentjew. Zahlung in vollem Betrage erhalten.

Simbirsk, am 7ten Juli 1832.

Iwan Petrow.

No. 13.

Zweites Schema eines vollkommenen oder Cessions-Indossements.

Ohne Rückgang auf mich zahlen Sie an den St. Petersburgschen Kaufmann 3ter Gilde Alexei Andrejew, oder dessen Ordre. Zahlung von ihm in vollem Betrage erhalten.

St. Petersburg, den 4ten Juli 1832.

Iwan Iwanow.

No. 14.

Schema eines Blanko-Indossements.

Alexander Termolajew (Indossent.)

No. 15.

Schema eines unvollkommenen Indossements.

Statt meiner zahlen Sie dem Idowschen Bürger Iwan Sergejew.
Luga, den 9ten Juli 1832.

Alexei Trifanow.

No. 16.

Schema einer Acceptations-Aufschrift eines, nach Präsentation in so und so lange zu zahlenden Wechsels.

Acceptirt den 7ten Juli 1832. Moskautscher Kaufmann 3ter Gilde, Iwan Galkin.

Anmerkung. Die Acceptations-Aufschriften der Wechsel, welche vom Auslande nach Rußland gesandt werden, müssen auf dem hierzu verordneten Stempelpapier, genau kraft des § 27 des Allerhöchsten Ukases vom 24sten November 1821 und des § 2 des Allerhöchsten Ukases vom 4ten November 1829, geschrieben werden. Ebenmäßig hat man denn auch die übrigen, sowohl in diesen, als auch in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauchs des Stempelpapiers in Wechsel-Sachen wahrzunehmen.

No. 17.

Schema zu einem Proteste sowohl wegen Nichtacceptation, als auch wegen Nichtzahlung eines Wechsels.

Zu Anfange kömmt eine Abschrift des Wechsels von Wort zu Wort, und unter derselben Folgendes:

St. Petersburg, den 8ten Juli 1832, ging ich Endesunterschriebener notarius publicus, auf Requisition des Pleskauschen Kaufmanns 1ster Gilde Artemy Straßkow, mit dem Original des abschriftlich vorstehenden Wechsels zu dem Moskauschen Kaufmann 3ter Gilde Nikolai Ter m o l e j e w und verlangte von ihm die Acceptation des Wechsels (bei einem acceptirten Wechsel aber Zahlung); worauf er mir in Gegenwart der endesunterschriebenen Zeugen erwiderte: (hier ist wörtlich anzugeben, was er gesagt); demnach habe ich Notarius, auf obige Requisition, wegen nicht erfolgter Acceptation (oder wegen Nichtzahlung) des in Rede stehenden Wechsels, denselben, zur Bewahrung des Wechselrechts, in gehöriger Art protestirt und diesen Protest genanntem Artemy Straßkow ausgereicht.

Notarius publicus Iwan Gridnew, Zeuge gewesen, was ich mit meiner Namens-Unterschrift bescheinige.

St. Petersburgscher Bürger Alexssei Simanow.

Auf diese Art unterschreiben sich auch die übrigen Zeugen, wenn solche bei dem Proteste zugegen gewesen; übrigens kann der Protest auch ohne Zeugen erhoben werden, wenn derjenige, welcher den Wechsel zum Protest pro: ducirt, die Gegenwart derselben nicht verlangt. Statt der Nichtschriftkundigen unterschreiben sich diejenigen, welche sie hierzu bevollmächtigen.

Anmerkung 1. Wo kein notarius publicus vorhanden, kann statt seiner den Protest ein Wechsel- oder Stadttheils-Mäkler bewerkstelligen; falls aber auch diese sich nicht vorfinden sollten, alsdann ist der Sekretair des Magistrats oder Rathhauses verpflichtet, den Protest zu machen. In diesen Fällen ist in dem Proteste statt der Worte: „ging ich endesunterschriebener notarius publicus“, zu sagen: „ging ich Endesunterschriebener, in Ermangelung eines notarii publici am hiesigen Orte.“

Anmerkung 2. Wenn der Notarius oder dessen Stellvertreter nicht ins Haus des Trassaten (Zahlers) gelassen werden, oder derselbe zufolge der Nachweise des Klägers nicht ausgemittelt wird; alsdann hinterläßt der Notarius in der Wohnung desselben, oder bei dem Hauswirth, eine schriftliche Benachrichtigung von dem Zwecke seines Hinkommens und sagt alsdann im Proteste Folgendes:

„Ging ich Endesunterschriebener zu dem und dem, um die Acceptation (oder Zahlung) dieses Wechsels zu fordern, jedoch wurde ich von dem Acceptanten (oder Trassaten) des Wechsels, Behufs der, von ihm zu gebenden Erklärung, nicht ins Haus gelassen, oder ich habe ihn in seiner Wohnung nicht angetroffen, diesem nach habe ich Notarius, nachdem ich in seiner Wohnung oder bei dem Hauswirth, eine schriftliche Benachrichtigung über den Zweck meines Hinkommens hinterlassen, zur Bewahrung des Wechselrechts in gehöriger Art protestirt u. s. w.“

Der Protest der Wechsel muß auf dem hierzu verordneten Stempelpapier geschrieben werden.

No. 18.

Schema eines Protestes im Vermittelungsfalle.

Zu Anfänge kommt eine wörtliche Abschrift des Wechsels, unter derselben aber Folgendes:

St. Petersburg, den 5ten Juli 1832, ging ich endesunterschiedener notarius publicus auf Requisition des Pleksauschen Kaufmanns 1ster Gilde Artemy Strachkow, mit dem Original des abschriftlich vorstehenden Wechsels zu dem Moskauschen Kaufmann 3ter Gilde Nikolai Termolejew, und verlangte von ihm die Acceptation (bei einem acceptirten Wechsel aber die Zahlung) dieses Wechsels, worauf er mir in Gegenwart der endesunterschiedenen Zeugen erwiderte: (hier ist namentlich dasjenige anzugeben, was er gesagt). In Folge dieser Weigerung ging ich zu dem, von dem Aussteller, Moskauschen Kaufmann 1ster Gilde Iwan Iljin, in dem beregten Wechsel für den Nothfall als ersten Zahler designirten Moskauschen Kaufmann Alexander Alexejew, welcher den Wechsel zur Ehre des Ausstellers acceptirte und sich hierüber auch unter dem Wechsel unterschrieb. Diesem nach habe ich Notarius, in Folge der obigen Requisition, wegen der, von Seiten des besagten Nikolai Termolejew nicht erfolgten Acceptation (oder Zahlung) den in Rede stehenden Wechsel in gehöriger Art protestirt und diesen Protest dem genannten Artemy Strachkow ausgereicht, auch eine beglaubigte Abschrift von dem Proteste dem Mittelsmanne, Moskauschen Kaufmann Alexander Alexejew, eingehändigt.

Notarius publicus Iwan Gridnew.

No. 19.

Schema zur Quittung über den Empfang einer Wechselzahlung.

Den 5ten Juli 1832. Laut diesem Wechsel volle Zahlung empfangen. Zekaterinburgscher Kaufmann Iwan Petrow. (Wechselinhaber bei trassirten, der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter aber bei eigenen Wechseln.)

No. 20.

Schema zur Quittung über den Empfang einer Abzahlung auf Wechsel.

Am 2ten Juli 1832 auf Abschlag hundert Rubel Reichs-Assignationen empfangen. Archangelscher Kaufmann 2ter Gilde Ilya Alexejew. (Wechselinhaber bei trassirten, Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter bei eigenen Wechseln.)

Unterschieden: Präsident des Reichsraths, Fürst V. Rotschubei.

Uebersetzt: Regierungs-Translateur Chr. Bauer.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung. Von den Wechseln im Allgemeinen.

I. Hauptstück. Von der Abfassung, Rechtsgültigkeit und dem Vertriebe der Wechsel.

	Pagina.
I. Von der Abfassung der Wechsel.	4
II. Von der Rechtsgültigkeit der Wechsel.	7
III. Von der Absendung der Wechsel.	8
IV. Von der Cession der Wechsel.	9
V. Präsentation des Wechsels, Acceptation desselben, oder deren Verweigerung.	11
VI. Protest wegen Nicht-Acceptation eines Wechsels.	14

II. Hauptstück. Von der Zufriedenstellung laut Wechsel.

I. Von der Verfallzeit.	16
II. Zahlung und Protestation wegen Nicht-Zahlung.	18
III. Vom Verluste der Wechselgültigkeit.	24

II. Abtheilung. Von den Wechselbeitreibungen.

I. Hauptstück. Von der Beibringung des Wechsels zur Beitreibung und der Ausmittelung des Schuldners.

II.	:	:	Gerichtsform der Beitreibung.	27
III.	:	:	Von dem Betrage der Wechselbeitreibungen.	30
	I.		Von dem Betrage der Beitreibungen bei eigenen Wechseln.	30
	II.		Von dem Betrage der Beitreibungen bei traſſirten Wechseln.	31
IV.	:	:	Von der Verantwortlichkeit bei Wechselbeitreibungen.	32
V.	:	:	Von der Vertheilung der Pöngelder.	34